

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2016

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat die Gewährung von Fristverlängerungen und die vorzeitige Anforderung für Steuererklärungen 2016 geregelt (FinBeh Berlin 30.03.2017, III E 11 - S 0320 - 1/2012-6; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

b) Auswirkungen des MoMiG auf nachträgliche Anschaffungskosten gemäß § 17 Abs. 2 EStG; BFH vom 11.07.2017 im Revisionsverfahren IX R 36/15

Der BFH hat mit Urteil vom 11.07.2017 - IX R 36/15, DStR 2017, 2098, entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten gemäß § 17 Abs. 2 EStG entfallen sei. Er widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 21.10.2010, BStBl. I 2010, 832, DStR 2010, 2191). Entsprechende Steuerfälle sind bis zu einer abschließenden Entscheidung der Finanzverwaltung über die Anwendung dieser Rechtsprechungsänderung offenzuhalten. (OFD Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2017; DStR 2017, 2734)

c) Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

Das BMF ändert Abschn. 3a.3 UStAE im Hinblick auf die Qualifizierung juristischer Dienstleistungen als solche im Zusammenhang mit Grundstücken. Bei juristischen Dienstleistungen ist zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen oder mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken stehen. Erforderlich ist, dass die Dienstleistung mit einer zumindest beabsichtigten Veränderung des rechtlichen Status des Grundstücks zusammenhängt. Zu den sonstigen Leistungen zählen z.B. auch die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag oder das Aufsetzen und Verhandeln von Miet- und Pachtverträgen über ein bestimmtes Grundstück oder einen bestimmten Grundstücksteil. Nicht in einem engen Zusammenhang mit einem Grundstück und durch die Neufassung Abschn. 3a.3 Abs. 10 Nr. 4 UStAE neu ausdrücklich aufgenommen sind Beratungsleistungen hinsichtlich des Abschlusses eines Kaufvertrages über

Anteile an einer Grundstücksgesellschaft. (BMF, Schreiben vom 05.12.2017; DStR 2017, 2741)

d) Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen

Die bilanzsteuerrechtliche Beurteilung der Aufwendungen für Arbeitnehmererfindungen unterscheidet sich laut einer Verfügung des LfSt Bayern danach, ob es sich um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung des Arbeitnehmers handelt. Die Aufwendungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einer Diensterfindung des Arbeitnehmers sind danach als Herstellungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut zu qualifizieren und unterliegen damit dem Aktivierungsverbot des § 5 Abs. 2 EStG. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anschaffung einer freien Erfindung des Arbeitnehmers seien hingegen zu aktivieren. Zur Aktivierung von Diensterfindungen durch den Arbeitgeber als entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter vgl. jedoch Geier DStR 2017, 1192). LfSt Bayern, Schreiben v. Verfügung vom 19.07.2017; DStR 2017, 2055)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.02./15.02.; GewSt, GrundSt: 15.02./19.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.03./15.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, Begünstigung von Zweit- und Ferienwohnungen

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG können deshalb auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, fallen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG) liegt vor, wenn das Gebäude in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich über drei Kalenderjahre

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

erstreckt, ohne sie - mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahres - voll auszufüllen. (BFH-Urteil vom 27.06.2017, IX R 37/16; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

4. Einkommensteuer: Vereinbarkeit von § 50d Abs. 3 EStG mit der Niederlassungsfreiheit und der Mutter-Tochter-Richtlinie

Die Klägerin, eine in Dänemark ansässige Holdinggesellschaft, hält Beteiligungen an mehr als 25 europäischen Tochtergesellschaften, die zum Teil auch in Dänemark ansässig und aktiv sind. Sie beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer und verfügt über keine Geschäftsräume. Alleingesellschafterin der Klägerin ist eine Ltd. mit Sitz in Zypern, die keine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Die Anteile an dieser Ltd. wurden zu 100 % von einer in Singapur ansässigen natürlichen Person gehalten. Die Klägerin beantragte 2011 beim BZSt die Erstattung von Kapitalertragsteuer in Höhe von € 25.000,00, die eine deutsche Tochter-GmbH (100 %-Beteiligung) auf Gewinnausschüttungen einbehalten hatte. Das BZSt versagte die Erstattung unter Hinweis auf § 50d Abs. 3 EStG, weil die Klägerin keine eigene Wirtschaftstätigkeit ausübe. Das Finanzgericht Köln hat nun insoweit europarechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 50d Abs. 3 EStG geäußert und sich deshalb an den EuGH gewandt. Diese Vorschrift solle einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten verhindern. Gegen einen Missbrauch im konkreten Streitfall spricht nach Ansicht des Finanzgericht aber, dass die ausländische Muttergesellschaft (Klägerin) im Rahmen eines in ihrem Ansässigkeitsstaat aktiv tätigen Konzerns als Holdinggesellschaft dauerhaft ausgegliedert wurde. (FG Köln, Vorlagebeschluss vom 31.08.2016 - 2 K 721/13, Az. EuGH: C-613/16; DStR 2017, Heft 44, S. VIII)

5. Einkommensteuer: Überschreiten privater Vermögensverwaltung - Verklammerung auch bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und Überschreiten der zehnjährigen Haltefrist

Der IV. Senat des BFH hat entschieden, dass die BFH-Rechtsprechung, wonach der Ankauf, die Vermietung und der Verkauf von Wirtschaftsgütern zu einer einheitlichen, die private Vermögensverwaltung überschreitenden Tätigkeit verklammert sein können, nicht auf bewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt ist. Nach dieser Rechtsprechung überschreitet ein Einkünfteerzielungssubjekt die Grenze der privaten Vermögensverwaltung, wenn dessen Geschäftskonzept darin besteht, bewegliche Wirtschaftsgüter zu kaufen, zwischenzeitlich zu vermieten und zu verkaufen, und bereits bei Aufnahme dessen Tätigkeit festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf der vermieteten Wirtschaftsgüter erzielen lässt. Diese Rechtsprechung gilt auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Damit kann die im Streitfall klagende GbR mit der Vermietung eines Rathausesweiterungsgebäudes und eines Straßenverkehrsamts insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielen. Eine solche Verklammerung kann nach Ansicht des BFH auch dann zu bejahen sein, wenn die (beweglichen oder unbeweglichen) Wirtschaftsgüter veräußert werden, nachdem die in § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Haltefristen abgelaufen sind. Den konkreten Fall wies der BFH zur Nachholung weiterer Feststellungen an das FG zurück. (BFH, Urteil vom 28.09.2017 - IV R 50/15, DStR 2017, 2726)

6. Grunderwerbsteuer: Befreiung bei Übertragung eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks auf den Abkömmling eines Miterben im Rahmen einer Erbauseinandersetzung

Der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen Verwandten eines Miterben in gerader Linie zur Teilung des Nachlasses ist nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG i.V.m. § 3 Nr. 2 Satz 1 bzw. Nr. 6 Satz 1 GrEStG steuerfrei. (FinMin Saarland 10.07.2017; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder wird gebeten, zu der Frage, ob die Übertragung eines Grundstücks im Rahmen einer Erbauseinandersetzung unter mehreren Geschwistern als Miterben auf den Abkömmling nur eines Miterben nach § 3 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit ist, folgende Auffassung zu vertreten:

§ 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG nimmt den Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses von der Besteuerung aus. Im Wege der Auslegung und einer Zusammenschau der Befreiungsvorschriften des § 3 GrEStG muss dies auch gelten, wenn das Grundstück nicht auf einen Miterben, sondern auf dessen Abkömmling übertragen wird. Denn die Grundstücksübertragung von der Erbengemeinschaft auf den Abkömmling eines Miterben stellt einen abgekürzten Übertragungsweg dar. Die zivilrechtlich nicht verwirklichten Zwischenerwerbe wären nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG (Übertragung von der Erbengemeinschaft auf den Miterben) und nach § 3 Nr. 2 Satz 1 bzw. Nr. 6 Satz 1 GrEStG (unentgeltliche bzw. entgeltliche Übertragung von Miterben auf seinen Abkömmling) steuerfrei.

Der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen Verwandten eines Miterben in gerader Linie zur Teilung des Nachlasses ist deshalb nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG i.V.m. § 3 Nr. 2 Satz 1 bzw. Nr. 6 Satz 1 GrEStG als steuerfrei anzusehen.

7. Umsatzsteuer: Anforderungen an die erforderliche Eignung von Nachhilfelehrkräften

Nachhilfeunterricht kann i.S. von § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten, wenn er sich nicht auf die bloße Beaufsichtigung von Hausaufgaben beschränkt, sondern der Förderung von Schülern in ihren schwachen Fächern, der Repetition und Vertiefung des von der Schule gelehnten Stoffes und der Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen gewidmet ist (wie BVerwG, Urteil vom 03.12.1976 - 7 C 73.75 - Buchholz 401.2 § 4 UStG Nr. 1).

Eine Nachhilfeeinrichtung bereitet ordnungsgemäß auf eine Prüfung vor, wenn ihre Leistungen objektiv geeignet sind, der Prüfungsvorbereitung zu dienen, von einem seriösen Institut erbracht werden und die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen (wie BVerwG, Urteil vom 03.12.1976 7 C 73.75 - Buchholz 401.2 § 4 UStG Nr. 1).

Für die Eignung der eingesetzten Lehrkräfte ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass sie für den konkreten, von ihnen zu erteilenden Nachhilfeunterricht insbesondere in fachlicher und pädagogischer Hinsicht geeignet sind. Es bedarf keiner Mindestquote der vorgehaltenen Nachhilfekräfte in Bezug auf die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen.

Ob die eingesetzten Lehrkräfte die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung. § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG räumt der zuständigen Landesbehörde insoweit keinen Beurteilungsspielraum ein. (Urteil BVerwG 27.04.2017, 9 C 5.16 SIS-Steuerrechtsdatenbank 2017)